

26. 11. 97

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1997 **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 10 02 Titel 656 51** **– Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte –**

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. November 1997 – II B 3 – E 0251 – 8/97:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1997 bei Kapitel 10 02 Titel 656 51 – Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 105 Mio. DM zu leisten.

Mit der Agrarsozialreform 1995, deren Umsetzung im Jahr 1997 abgeschlossen werden konnte, wurde die Alterssicherung der Landwirte grundlegend reformiert. Der Mehrbedarf von rd. 2,6 % beruht insbesondere darauf, daß die durchschnittlichen Rentenbeträge aufgrund längerer Beitragszeiten höher sind, als bei der Aufstellung des Haushalts 1997 angenommen wurde.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Die Ausgaben beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung. Nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte hat der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben zu tragen.

